

– Ausfertigung –



# Amtsgericht Halle (Saale)

## Beschluss

### Terminbestimmung

555 K 24/25

09.06.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Donnerstag, 15. Oktober 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), Saal/Raum 2.047, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Diemitz Blatt 1971 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Diemitz	2	141/4	Gebäudefläche, Jenaer Straße 5 B	873

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.05.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 77.300,00 €

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus und einer Doppelgarage bebaut. Die Garage verfügt über zwei Stellplätze, Abstellflächen und einem WC. Sie wurde unter der Verwendung der vorhandenen Gründung im Jahre 2004 erneuert. Auf der Garage befindet sich eine Photovoltaikanlage. Das um 1900 errichtete Wohngebäude mit zwei Anbauten hat neben Wohnräumen einen Abstell- und Werkstattraum sowie eine Garage. Das Gebäude ist ruinös und es sind erhebliche Mengen an Sperrmüll eingelagert.

Das Grundstück hat keine eigene Straßenangrenzung. Es ist für das Grundstück ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht im Baulastenverzeichnis der Stadt Halle (Saale) eingetragen.

Das Grundstück ist eigen genutzt. Die postalische Anschrift lautet Jenaer Straße 5b, 06116 Halle (Saale).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im

Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.immobilienpool.de](http://www.immobilienpool.de) und [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Neubauer  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt  
Amtsgericht Halle (Saale), 24.06.2026

Nostitz, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle